



Hauptausschuss

13. Sitzung (öffentlich)

13. Juni 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.40Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

Der Ausschuss verständigt sich einstimmig darauf, bei seinem Besuch in Berlin anlässlich der Internationalen Funkausstellung darüber hinaus in Abstimmung mit dem Präsidenten der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" die Museumsinsel als eines der größten Kulturinvestments zu besichtigen und sich über die Verwendung der Gelder zu informieren.

Falls gewünscht und zeitlich möglich will der Ausschuss ferner den Baufortschritt bei der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Augenschein nehmen.

- 1 Untersuchung und Bewertung der Hilfen des Landes Nordrhein-Westfalen in der ehemaligen DDR unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Verbindungsbüros Berlin (Ost) im Jahre 1990** 1
- Abschlussbericht der Sachverständigenkommission
zum Aufbau Ost
- zum Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 25. Februar 2000 (Drucksache 12/4727)
- Drucksache 13/671
- Bericht des Vorsitzenden der Kommission, Staatsminister
a. D. Dr. Diether Posser 1
 - Bericht des Kommissionsmitglieds Rechtsanwalt Georg
Lampen 3
 - Diskussion 4
- 2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** 10
- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462
- in Verbindung damit:
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren
und Volksentscheid**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457
- und

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksent-
scheid**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

Vorlagen 13/201, 13/660 und 13/707
Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/389, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und
13/421

- Diskussion

Die abschließende Beratung und Abstimmung wird von allen
Fraktionen einvernehmlich auf die nächste Sitzung vertagt.

**3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen -
Aufnahme von Kinderrechten -**

12

hier: **Entscheidung über einen Fragenkatalog und Sachverständigenkreis
zur öffentlichen Anhörung am 20.09.2001** (s. Anlagen 1 bis 5)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472
Vorlage 13/618

Alle Fraktionen erklären sich damit einverstanden, es den
Obleuten zu überlassen, den Sachverständigen- und Fragenkata-
log abzustimmen und ihn dem Vorsitzenden zu übermitteln, der
seinerseits dann noch vor der Sommerpause die Sachverständi-
gen einlädt.

- 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) (s. Anlage 6) 12**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615
Vorlage 13/692

- Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, das Thema nach der Sommerpause erneut zu behandeln, erhebt sich kein Widerspruch.

- 5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 14**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung -**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/326

und:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/419

Vorlagen 13/235, 13/358, 13/391 und 13/742

Zuschriften 13/200, 13/222 bis 13/226, 13/274, 13/275, 13/278, 13/313, 13/480, 13/481, 13/483, 13/486 bis 13/490, 13/495, 13/496, 13/500, 13/506, 13/514, 13/517 bis 13/520, 13/523 bis 13/527, 13/531, 13/538, 13/539, 13/544, 13/551, 13/602, 13/646 und 13/664

Vorlage 13/751

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Mitglieder aller Fraktionen stimmen dem der Vorlage 13/751 zu entnehmenden gemeinsamen Gesetzentwurf aller Fraktionen zu.

3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten -

hier: **Entscheidung über einen Fragenkatalog und Sachverständigenkreis zur öffentlichen Anhörung am 20.09.2001** (s. Anlagen 1 bis 5)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472
Vorlage 13/618

Alle Fraktionen erklären sich damit einverstanden, es den Obleuten zu überlassen, den Sachverständigen- und Fragenkatalog abzustimmen und ihn dem Vorsitzenden zu übermitteln, der seinerseits dann noch vor der Sommerpause die Sachverständigen einlädt.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) (s. Anlage 6)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615
Vorlage 13/692

Dorothee Danner (SPD) bittet wegen noch bestehenden Beratungsbedarfs um Vertagung.

Werner Jostmeier (CDU) stimmt diesem Wunsch zu, würdigt den Bericht des Innenministers als eine gute Entscheidungsgrundlage und betont noch einmal die schon mehrfach vorgetragene Position seiner Fraktion, die Änderung des Wahlkreisgesetzes und des Landeswahlgesetzes zu koppeln, das heie: Verkleinerung des Landtages und Neuregelung in Bezug auf die Zweitstimmen. Verfolgte die SPD-Fraktion das Ziel, über eine Verkleinerung des Landtages nicht einmal zu diskutieren, könnte sich die CDU-Fraktion dem nicht anschließen.

Außerdem mahnt **Werner Jostmeier** eine das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1997 berücksichtigende gesetzliche Regelung im Wahlkreisgesetz in punkto Über- und Unterschreiten der Einwohnerzahl an. Das aus 1997 stammende Urteil stuft die bisherige höchstrichterliche Vorgabe, das Über- und Unterschreiten dürfte sich höchstens auf 33 1/3 % belaufen, als wesentlich zu hoch ein.

Dorothee Danner (SPD) kündigt an, die SPD-Fraktion werde über alle von der CDU-Fraktion aufgegriffenen Themen in Ruhe beraten.

Jürgen W. Möllemann (FDP) ist mit einer Vertagung einverstanden. Ohnehin bereite die FDP-Fraktion gerade intensiv ihre unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geplante Aktion vor, die sie starten wolle, sollte sich der Eindruck verdichten, an eine Verkleinerung des Landtages würde ernsthaft gar nicht gedacht.

Vorsitzender Edgar Moron macht auf die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Landtagswahlkreise auf der Basis des geltenden Rechts unabhängig von einer positiven oder negativen Entscheidung des Landtages in Sachen Verkleinerung des Parlaments und Neuordnung des Verhältnisses Direkt- zu Listenmandaten aufmerksam. Eine solche Neueinteilung bedürfe jedoch keiner Gesetzesform, sondern nur eines Landtagsbeschlusses. Es wäre also sinnvoll, den Innenminister mit der Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption mit der Maßgabe, Abweichungen über und unterhalb eines bestimmten Prozentsatzes auszuschließen, zu beauftragen. Durch einen Beschluss des Landtages erfüllte man dann die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts resultierenden Anforderungen.

Unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten plädiert **Lothar Hegemann (CDU)** dafür, zunächst die Entscheidung über eine Verkleinerung des Landtages zu fällen, um es dem Innenminister zu ersparen, ein Modell nach jetzigem Recht und gegebenenfalls unverzüglich anschließend ein solches nach neuem Recht liefern zu müssen.

Dies sei seine Intention gewesen, erklärt der **Vorsitzende**.

Werner Jostmeier (CDU) differenziert noch einmal zwischen Wahlkreisgesetz und Wahlgesetz. Das Wahlgesetz wäre der richtige Ort zur Festschreibung der von Edgar Moron eben angesprochenen Höchstmarken. Einer Änderung des Wahlkreisgesetzes bedürfte es, strebte der Landtag ausschließlich eine Neueinteilung der Wahlkreise ohne Festlegung eines Höchstwertes für Abweichungen an.

Die CDU lehne eine bloße Änderung des Wahlkreisgesetzes aber ab und trete für eine gesetzliche Festlegung der Ober- und Untergrenze ein.

Wegen der Gleichrangigkeit beider Gesetze ist es nach den Worten von **StS Riotte (IM)** egal, ob der Landtag zunächst ein Maßstäbengesetz beschließt und dann ein Gesetz über die Einteilung oder beides durch faktisches Handeln in dem zuletzt genannten Gesetz miteinander verbinde.

Gegen den Vorschlag des **Vorsitzenden**, das Thema nach der Sommerpause erneut zu behandeln, erhebt sich kein Widerspruch.

5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung -

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/326

und:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/419

Vorlagen 13/235, 13/358, 13/391 und 13/742

Zuschriften 13/200, 13/222 bis 13/226, 13/274, 13/275, 13/278, 13/313, 13/480, 13/481, 13/483, 13/486 bis 13/490, 13/495, 13/496, 13/500, 13/506, 13/514, 13/517 bis 13/520, 13/523 bis 13/527, 13/531, 13/538, 13/539, 13/544, 13/551, 13/602, 13/646 und 13/664

Vorlage 13/751

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Mitglieder aller Fraktionen stimmen dem der Vorlage 13/751 zu entnehmenden gemeinsamen Gesetzentwurf aller Fraktionen zu.

gez. E. Moron

Vorsitzender

6 Anlagen

25.09.2001/02.10.2001

Dorothee Danner Mdl.
Vorsitzende des Arbeitskreises
"Hauptausschuss"

Anlage 1 zu APr 13/321

SPD-Fraktion NRW



An den
Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron

12. Juni 2001
lö/as

- per Telefax 3002 -

Sehr geehrter Herr Moron,

zu TOP 3 der Sitzung des Hauptausschusses am 13. Juni 2001 übermittel ich Ihnen folgende Namen und Adressen von Sachverständigen sowie einen Fragenkatalog:

Sachverständige:

- Prof. Dr. Johannes Münder, Mozartstraße 12, 12247 Berlin
- Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Sven Borsche, Sekretär des Bundesjugendkuratoriums, Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn
- Prof. Dr. phil. Jürgen Zinnecker, Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie, Universität Gesamthochschule Siegen, 57068 Siegen,
- Jürgen Schroer, c/o Kinderbüro der Stadt Essen, Porscheplatz 1, Rathaus, 45121 Essen
- Heinz Hilgers, Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes, Postfach 100409, 41522 Dormagen
- Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld

Fragestellungen:

- Wo sehen Sie die größten Auswirkungen der vorgeschlagenen Verfassungsänderung auf die Verbesserung der Rechtsposition von Kindern im Alltag?



- Welche positiven Erkenntnisse gibt es aus anderen, vergleichbaren Ländern zur Umsetzung von Kinderrechten, an denen wir uns orientieren könnten?
- Empfiehlt sich die Aufnahme von Kinder(grund)rechten in die Landesverfassung? Sehen Sie rechtliche Bindungen für den Verfassungsgesetzgeber, etwa aus den Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989?
- Welche Auswirkungen wird die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung haben? Bestehen - was den Grad rechtlicher Verbindlichkeiten angeht - Unterschiede zwischen Artikel 5 a Satz 1 und Satz 2 des Entwurfs?
- Wie beurteilen Sie den Inhalt der vorgesehenen Regelung, auch im Vergleich mit Regelungen in anderen Landesverfassungen? Ist sie notwendig, geeignet und ausreichend, um die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen? Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht?
- Fügt sich die vorgesehene Regelung des Artikel 5 a in die Thematik der Landesverfassung ein? Sehen Sie Änderungsbedarf hinsichtlich des gewählten Standorts der Regelung und/oder wegen ihres Verhältnisses zu anderen Vorschriften der Landesverfassung (z.B. Kinder/Jugend, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 2; bereits geregelter Anspruch des Kindes auf Erziehung und Bildung nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1)?
- Teilen Sie die unter B.3. der Begründung des Entwurfs geäußerte Auffassung, dass die vorgesehene Regelung mit dem elterlichen Erziehungsrecht vereinbar ist?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dorothee Danner

f.d.R. *Sabine Löchner*
Sabine Löchner

Landtag Nordrhein-Westfalen



Werner Jostmeier MdL

Sprecher der CDU-Landtagsfraktion im
Hauptausschuss

Landtag NRW Werner Jostmeier MdL Postfach 10 11 43 40032 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron MdL

im Hause

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 - 2346
Telefax (0211) 884 - 3341

eMail: jostmeier@landtag.nrw.de
internet: www.jostmeier.de

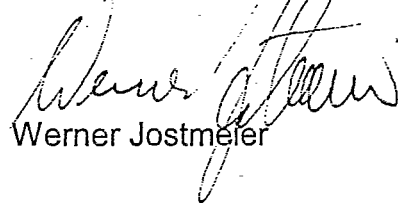
Düsseldorf, 12.06.2001

**Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses - Gesetz zur Änderung der
Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten
am 20.09.2001**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die oben genannte Anhörung gebe ich Ihnen von Seiten der CDU-
Landtagsfraktion die als Anlage beigefügten Namen der Sachverständigen bekannt.

Mit freundlichem Gruß


Werner Jostmeier

Anlage

Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis

Dienstliche Adresse:

Prinzregentenstr. 24
80538 München

Telefon: +49-(0)89-21234-201

Telefax: +49-(0)89-21234-222

WWW: www.ifp-bayern.de

E-Mail: Prof.Fthenakis@extern.lrz-muenchen.de

Private Adresse:

Maria-Theresia-Str. 9
81675 München

Telefon: +49-(0)89-41900530

Telefax: +49-(0)89-41900532

Mobil: +49-(0)171-3535990

E-Mail: wassilios@fthenakis.de

- 3 -

Anlage 2 zu APr 13/321

Evangelische Kirche im Rheinland

Herrn Siebrand Foerster

Postfach 30 03 39

40403 Düsseldorf



Landtag Nordrhein-Westfalen
Marianne Thomann-Stahl MdL

Parlamentarische Geschäftsführerin
der F.D.P.-Fraktion im Landtag NRW

Landtag NRW - Marianne Thomann-Stahl MdL - Postfach 10 11 43 - 40002 Düsseldorf

Herrn
Edgar Moron
Vorsitzender des Hauptausschusses

- im Hause -

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 - 2432
Telefax (0211) 884 - 3520

marianne.thomann-stahl@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 13. Juni 2001

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion von SPD/Bündnis 90-Die Grünen
„Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung“ (Drs. 13/472)
Fragenkatalog und Sachverständigenbenennung für die öffentliche
Anhörung am 20.09.2001

Sehr geehrter Herr Moron,

die FDP-Fraktion schlägt in Ergänzung des von der CDU erstellten Fragenkatalogs folgende Fragen für die öffentliche Anhörung vor:

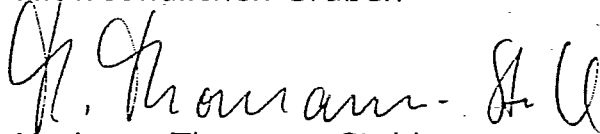
1. Welche konkreten Auswirkungen wird die Verfassungsänderung voraussichtlich auf die Kinder- und Jugendpolitik des Landes haben?
2. In welchen Bundesländern sind in welcher Weise und mit welchem praktischen Erfolg Kinderrechte in die Landesverfassungen aufgenommen worden?
3. Würde die angestrebte Verfassungsänderung bedeuten, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Entscheidungen, z.B. in der Kommune, neu bewertet werden muss und wenn ja, in welcher Form?

Als Sachverständigen schlagen wir vor:

Herrn Friedhelm Güthoff
Domagkweg 20
42109 Wuppertal

Tel.: 0202 / 754465

Mit freundlichen Grüßen


Marianne Thomann-Stahl



Landtag Nordrhein-Westfalen

Werner Jostmeier MdL

Sprecher der CDU-Landtagsfraktion im
Hauptausschuss

Landtag NRW Werner Jostmeier MdL Postfach 10 11 43 -40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron

im Hause

Platz des Landtags 1
40221 DüsseldorfTelefon (0211) 884 - 2346
Telefax (0211) 884 - 3341eMail: jostmeier@landtag.nrw.de
internet: www.jostmeier.de

Düsseldorf, 08.05.2001

**Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD/Bündnis 90 - Die Grünen
„Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung“ (Drs. 13/472)
Fragenkatalog für die Anhörung der Sachverständigen**

Sehr geehrter Herr Moron,

für die CDU-Landtagsfraktion schlage ich folgende Fragen vor:

1. Welche staatsrechtliche Bedeutung hat eine Verankerung der Rechte von Kindern in der Landesverfassung?
2. In der Problembeschreibung zu dem genannten Gesetzentwurf heißt es: „Kinder finden in der gesellschaftlichen Wertschätzung als eigenständige Persönlichkeiten keine hinreichende Anerkennung. Nicht nur Gewalt gegen und Vernachlässigung von Kindern, sondern auch unzureichende praktische Entfaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten lassen erkennen, dass die Achtung vor dem Kind im gesellschaftlichen Bewusstsein nicht ausreichend verankert ist. Um dieses zu verändern und für Kinder positive Lebensbedingungen in allen Bereichen zu schaffen, fehlt es an gesetzlichen Grundlagen“. Ist, um dieses zu verändern, zwingend eine Formulierung in der Landesverfassung notwendig?
3. Bleiben das Grundgesetz und die Landesverfassung NRW mit ihrer jetzigen Wortwahl hinsichtlich der „verfassungsrechtlichen Sicherung des Kindeswohls“ hinter dem Stand der Rechtsprechung zurück?
4. Reichen die im Grundgesetz formulierten Grundrechte aus, um die Rechte, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes durch politische Maßnahmen und Entscheidungen ausreichend zu sichern?
5. Ist es verfassungsrechtlich angezeigt, die in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 garantierten Grundrechte auch für das ungeborene Kind in der Landesverfassung zu formulieren?

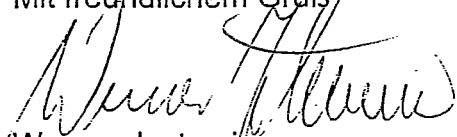
1. Kopie an alle MdL

2. WJ (13.05.)

16/501
Ben

6. Gibt es eine Verankerung von Kinderrechten in der Landesverfassung anderer Bundesländer und lassen sich Formulierungen in Veränderung oder Ergänzung auf den in NRW vorgelegten Gesetzentwurf übernehmen?
7. Wird durch die explizite Aufnahme von Kinderrechten ein Präzedenzfall für andere gesellschaftliche Gruppen geschaffen? (z.B. Rechte für Behinderte)
8. Welche Inhalte müssten bei Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Berücksichtigung finden?
9. Welche praktischen positiven Änderungen erwarten Sie für Kinder bei Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung?

Mit freundlichem Gruß



Werner Jostmeier

Anlage 5 zu AP 13/321



Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Robert Orth MdL
Vorsitzender des Rechtsausschusses

Landtag NRW Dr. Robert Orth MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron MdL

Telefon (0211) 884 - 2883
Telefax (0211) 884 - 3610

eMail: robert.orth@landtag.nrw.de

im Hause

Düsseldorf, den 22. März 2001

- Vorlage 13/678

E I D E N T I F I K A T I O N	
<i>Frühlecke</i>	
23. MRZ. 2001	
<i>D. Lohme</i>	
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> weitere Schritte
<input type="checkbox"/> Antwortfrist
<input type="checkbox"/> Z.G.A.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

R. Orth

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten -
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der oben bezeichnete Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 14. Februar 2001 an den Hauptausschuss - federführend - sowie an die Ausschüsse für Kinder, Jugend und Familie, für Kommunalpolitik, für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. März 2001 über den Gesetzentwurf beraten und regt eine Anhörung von Sachverständigen an. Dabei bittet der Rechtsausschuss folgende Frage an die Sachverständigen zu richten:

Inwiefern finden sich die durch die UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes im deutschen Rechtssystem wieder?

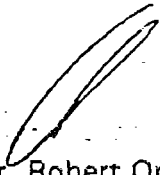
Anlage 5 zu APr 13/321

- 2 -

Darüber hinaus wird der Rechtsausschuss keine Fragen formulieren und auch keine Sachverständigen benennen.

Ich bitte Sie, die Beschlusslage des Rechtsausschusses den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Orth
(Vorsitzender)

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag
zum Entwurf Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes über die Wahl zum
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
-Drucksache 13/615-

der Fraktion der F.D.P.

A Der Landtag möge folgende Änderungen beschließen:

Folgende Änderung in Artikel 1 vorzunehmen:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl 101 durch 76 ersetzt.
2. Die Änderungen des § 26 sind zu streichen; es bleibt bei § 26 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66)).
3. Die Änderung des § 33 Absatz 2 ist zu streichen; es bleibt bei § 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66)).
4. § 33 Absatz 3 ist nur „151“ zu ersetzen (das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) sieht „201“ Sitze vor); die weiteren Änderungen des Absatzes 3 sind zu streichen; es gilt § 33 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) mit der o.g. Änderung.
5. § 33 Absatz 4, 6, 7 und 8 sind zu streichen; es gilt § 33 Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66)).

B Begründung

Eine Verkleinerung des Landtags ist im Rahmen einer umfassenden Parlamentsreform dringend erforderlich. Mit derzeit 231 Abgeordneten (einschließlich 30 Überhang- und Ausgleichsmandaten) hat der nordrhein – westfälische Landtag eine Zahl erreicht, die selbst für das einwohnerstärkste Bundesland zu groß ist.

Der Bundestag hat die Zahl der Abgeordneten von 656 auf 598 reduziert. Wenn 80 Millionen Menschen mit knapp 600 Abgeordneten eine sachgerechte Vertretung der Belange der Bürgerinnen und Bürger erhalten, dann ist Nordrhein – Westfalen mit 151 Landtagsabgeordneten nicht unterrepräsentiert. Die notwendige Reform des Landeswahlgesetzes muss sicherstellen, dass die Zahl der Abgeordneten die Zahl 151 nicht übersteigt. Es muss das Problem der gestiegenen Überhang- und Ausgleichsmandate gelöst werden, denn gegenwärtig führen 30 Überhang- und Ausgleichsmandate zu einer Aufblähung des Parlaments. Einer Untersuchungen zur Folge kann dies nur vermieden werden, wenn das Verhältnis der Direktmandate zu den über Liste vergebenen Mandaten - wie ab 2002 auch im Bundestag - etwa eins zu eins beträgt. Ausgehend von 151 Abgeordneten würden 76 Abgeordnete über die Wahlkreise direkt und 75 über die Liste entsandt.

Das Ziel, die Abgeordnetenzahl auf 151 zu reduzieren, wird dauerhaft nicht erreicht, wenn der derzeitige Anteil der Direktmandate von 75% (151 von 201) auf nur 66% (101 von 151) zurückgeführt wird.

Das Einstimmenwahlrecht hat sich bewährt. Im Gegensatz zum Zweistimmenwahlrecht, dessen Funktionsweise und Wirkung für den Wähler nur schwer durchschaubar ist, findet beim Einstimmenwahlrecht eine eindeutige, für jeden nachvollziehbare Zuordnung der abgegebenen Stimme statt. Das Einstimmenwahlrecht verhindert zudem den sogenannten „Durchmarsch virtueller Parteien“ über die Zweitstimme – ohne in den Wahlkreisen Direktkandidaten aufstellen zu müssen – wie es z. B. die DVU in Sachsen-Anhalt praktiziert hat. Darüber hinaus fördert das derzeitige personalisierte Verhältniswahlrecht die Bedeutung der Kandidaten im Wahlkreis, da Personen – und Parteiwahl zusammenfallen. Da die Nachteile überwiegen und keine zwingenden Gründe für das Zweistimmenwahlrecht sprechen, verbleibt es beim Einstimmenwahlrecht in Nordrhein – Westfalen.